



Stadt  
Frauenfeld

# Reglement für die Sportanlagen Kleine Allmend

Gültig ab 1. Januar 2007

STADT FRAUENFELD

REGLEMENT  
FÜR DIE SPORTANLAGEN KLEINE ALLMEND

VOM 7. NOVEMBER 2006

## INHALTSVERZEICHNIS

<i>A.</i>	<i>Zweck und Ordnung</i> .....	1
Art. 1	Zweck .....	1
Art. 2	Zuständigkeit .....	1
Art. 3	Aufsicht .....	1
<i>B.</i>	<i>Benützung</i> .....	1
Art. 4	Benützer / -innen .....	1
Art. 5	Gesuche .....	2
Art. 6	Belegungsplan .....	2
Art. 7	Ausfall .....	2
<i>C.</i>	<i>Ordnung</i> .....	2
Art. 8	Hausordnung .....	2
Art. 9	Trainings- und Wettkampfzeiten .....	2
Art. 10	Feiertage .....	2
Art. 11	Benutzbarkeit / Sperrung .....	3
Art. 12	Garderoben / Kasse .....	3
Art. 13	Installationen .....	3
Art. 14	Markierungen .....	4
Art. 15	Wurf- und Stosdisziplinen .....	4
Art. 16	Kunststoffbahnen .....	4
Art. 17	Schonung Rasenfläche .....	4
Art. 18	Festzelte .....	4
Art. 19	Beschallung .....	4
Art. 20	Parkierung und Sicherheit .....	5
Art. 21	Sanitätsdienst .....	5
Art. 22	Beschädigungen .....	5
Art. 23	Festwirtschaft .....	5
Art. 24	Werbung .....	6
<i>D.</i>	<i>Benützungsgebühren</i> .....	6
Art. 25	Gebühren .....	6
Art. 26	Absagen .....	6
<i>E.</i>	<i>Haftung, Ausschluss, Inkrafttreten</i> .....	6
Art. 27	Haftung .....	6
Art. 28	Ausschluss .....	7
Art. 29	Inkrafttreten .....	7

Gestützt auf Art. 36, Abs. 4 der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld erlässt der Stadtrat das nachstehende Reglement über die Benützung der Sportanlagen Kleine Allmend Frauenfeld.

### *A. Zweck und Ordnung*

#### Art. 1

Die städtischen Sportanlagen Kleine Allmend dienen einer möglichst breiten Bevölkerungsschicht zur sportlichen Betätigung sowie zur Durchführung sportlicher Veranstaltungen.

Zweck

#### Art. 2

- 1 Die Verwaltungsabteilung Jugend, Sport und Freizeit (nachfolgend Verwaltungsabteilung genannt) ist für die Vermarktung, den Unterhalt und die Organisation der Benützung der Sportanlagen zuständig.
- 2 Die vom Stadtrat gewählte Fachkommission für Sport berät den Stadtrat.

Zuständigkeit

#### Art. 3

Die Betreuung der Anlage und die direkte Aufsicht obliegen dem Leiter / der Leiterin Sportanlagen oder dessen /deren Stellvertreter / -in, nachfolgend Platzchef / -in genannt.

Aufsicht

### *B. Benützung*

#### Art. 4

- 1 Die Sportanlagen stehen grundsätzlich den Sportvereinen, den Schulen, dem Firmensport, den Truppen auf dem Waffenplatz Frauenfeld sowie weiteren Organisationen und Personen zur Verfügung.
- 2 Einheimische Benützer / -innen haben Vorrang.
- 3 Gruppen haben bei der Verwaltungsabteilung eine Benützungsbewilligung einzuholen.
- 4 Einzelne Sportler / -innen können freie oder nicht durch Vereine belegte Anlageteile benützen.
- 5 Den auf dem Waffenplatz Frauenfeld dienstleistenden Truppen werden die Trainings- und Übungsplätze unentgeltlich zur Verfügung gestellt, soweit sie nicht durch Schulen oder anderweitig belegt sind. Die Anmeldung hat frühzeitig zu erfolgen.

Benützer / -innen

## Art. 5

Gesuche Gesuche um regelmässige Benützung wie auch für die Durchführung von Anlässen sind schriftlich bei der Verwaltungsabteilung einzureichen.

## Art. 6

- Belegungsplan
- 1 Die Verwaltungsabteilung erstellt aufgrund der bewilligten Gesuche einen Belegungsplan. Dabei haben Einzelanlässe gegenüber Dauerbelegungen Vorrang.
  - 2 Dauermieter / -innen haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren, wenn Einzelanlässe stattfinden.

## Art. 7

Ausfall Belegungsausfälle sind der Verwaltungsabteilung und dem Platzchef / der Platzchefin frühzeitig zu melden.

*C. Ordnung*

## Art. 8

- Hausordnung
- 1 Die Verwaltungsabteilung erstellt eine Hausordnung, der Folge zu leisten ist.
  - 2 Die Benützer / -innen haben die Anordnungen des Platzchefs / der Platzchefin und des Sicherheitsdienstes zu befolgen.

## Art. 9

- Trainings- und Wettkampfzeiten
- 1 Für den Trainingsbetrieb ist die Anlage von Montag bis Freitag von 07.30 bis 22.00 Uhr und am Samstag von 09.00 bis 17.00 Uhr geöffnet.
  - 2 An Wochenenden finden vorrangig Sportveranstaltungen statt.
  - 3 Während Spielen auf dem Hauptplatz ist die Leichtathletikanlage gesperrt. Ebenso muss der Hauptplatz während Leichtathletik-Wettkämpfen gesperrt werden.

## Art. 10

Feiertage Gemäss kantonalem Ruhetagsgesetz vom 11.05.1989, § 5, Abs. 2 finden an folgenden Feiertagen keine Anlässe statt: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidg. Dank-, Buss- und Betttag, Weihnachtstag.

## Art. 11

- |   |  |                             |
|---|--|-----------------------------|
| 1 | Über die Benutzbarkeit von Spielfeldern und Anlageteilen entscheidet der Platzchef / die Platzchefin.  | Benutzbarkeit /<br>Sperrung |
| 2 | Sind grosse Schäden zu erwarten, kann die Benützung trotzdem bewilligt werden. In der Regel wird der Veranstalter / die Veranstalterin zur Entschädigung oder Mitarbeit verpflichtet.                                |                             |
| 3 | Belastet wird der die normalen Instandstellungsarbeiten überschreitende Aufwand (normaler Aufwand: maximal 2 Stunden pro Spielfeld).   |                             |
| 4 | Der Platzchef / Die Platzchefin kann die Anlage oder Teile davon sperren, insbesondere aus Witterungsgründen, ungünstigen Terrainverhältnissen und wenn offensichtlich Schäden an den Spielflächen zu erwarten sind. |                             |
| 5 | Längerfristige Sperrungen sind zwischen der Verwaltungsabteilung und den Benutzer / -innen abzusprechen.   |                             |

## Art. 12

- |   |   |                    |
|---|---|--------------------|
| 1 | Der Platzchef / Die Platzchefin teilt den Benutzer / -innen Garderoben, Geräte und Räume zu. Vermietungen erfolgen über die Verwaltungsabteilung. | Garderoben / Kasse |
| 2 | Die Aufbewahrung von Sportausrüstungen ausserhalb der Betriebszeiten ist in allen Räumen untersagt.   |                    |
| 3 | Die Garderoben sind in ordentlichem Zustand zurückzulassen.   |                    |
| 4 | Die Kassenkabinen stehen den Veranstaltern / -innen zur Verfügung.  |                    |

## Art. 13

- |   |   |                |
|---|---|----------------|
| 1 | An den bestehenden Anlagen dürfen keinerlei Veränderungen vorgenommen werden.   | Installationen |
| 2 | Ergänzungen dürfen nur mit Bewilligung des Platzchefs / der Platzchefin ausgeführt werden. Sie sind nach Gebrauch wieder zu entfernen.  |                |
| 3 | Für das Einrichten von elektrischen Anlagen und zusätzlichen Telefonanschlüssen ist in Absprache mit dem Platzchef / der Platzchefin ein konzessionierter Elektriker / eine konzessionierte Elektrikerin beizuziehen. |                |

- 4 Die vorhandenen technischen Einrichtungen sind ausschliesslich durch fachkundige Personen zu bedienen.
- Art. 14
- Markierungen
- 1 Markierungen werden in der Regel durch den Platzchef / die Platzchefin vorgenommen.
  - 2 Für spezielle Anlässe kann die Mitarbeit der Vereine verlangt werden.
  - 3 Die Kosten der ordentlichen Markierungen sind in den Ansätzen des Gebührentarifs enthalten.
- Art. 15
- Wurf- und Stosdisziplinen
- Für die Wurf- und Stosdisziplinen müssen die hierfür zugewiesenen Anlageteile verwendet werden.
- Art. 16
- Kunststoffbahnen
- Die Kunststoffbahnen dürfen nur barfuss oder mit Turn- bzw. Nagelschuhen mit max. 6 mm langen Dornen betreten werden.
- Art. 17
- Schonung  
Rasenfläche
- 1 Die Tor- und 16-Meter-Räume der Spielfelder sind im Trainingsbetrieb zu schonen. Trainingsübungen sollten möglichst in der Platzmitte oder quer zum Spielfeld ausgetragen werden.
  - 2 Die Rasenflächen dürfen im Training nur barfuss, mit Turn-, Nagel- oder Nockenschuhen betreten werden.
  - 3 Stollenschuhe sind nur für Spiele zugelassen.
- Art. 18
- Festzelte
- 1 Die Verwaltungsabteilung oder der Leiter / die Leiterin Sportanlagen kann das Aufstellen von Zelten oder mobilen Bauten bewilligen.
  - 2 Bei Grossanlässen ist für die Festwirtschaft in der Regel die Halle der Kunsteisbahn zu benützen.
- Art. 19
- Beschallung
- Die Benützung der Lautsprecher ist bezüglich Dauer und Lautstärke auf das Notwendige zu beschränken.

## Art. 20

- |   |   |                              |
|---|---|------------------------------|
| 1 | Auf dem gesamten Sportareal gilt ein allgemeines Fahrverbot.  | Parkierung und<br>Sicherheit |
| 2 | Fahrräder und Motorfahrzeuge sind ausserhalb des Sportplatzes auf den speziell bezeichneten Plätzen geordnet abzustellen.                                   |                              |
| 3 | Bei Grossanlässen haben die Veranstalter / -innen auf ihre Kosten nach Rücksprache mit der Kantonspolizei Thurgau die Parkierung und den Verkehr zu regeln. |                              |
| 4 | Bei Anlässen mit grösserem Publikumsaufmarsch ist das Sicherheitsdispositiv mit der Kantonspolizei Thurgau, Sicherheitspolizei, abzusprechen.               |                              |

## Art. 21

Die Organisation des Sanitätsdienstes liegt in der Verantwortung des Veranstalters / der Veranstalterin.	Sanitätsdienst
--	----------------

## Art. 22

- |   |   |                |
|---|---|----------------|
| 1 | Beschädigungen sind unverzüglich dem Platzchef / der Platzchefin zu melden.   | Beschädigungen |
| 2 | Für Personen- und Sachschäden ist der Verursacher / die Verursacherin haftbar. Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Veranstalter / Die Veranstalterin haftet subsidiär. |                |
| 3 | Der Veranstalter / Die Veranstalterin und die Vereine haben eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.  |                |

## Art. 23

- |   |  |                |
|---|--|----------------|
| 1 | Für das Führen einer Festwirtschaft ist die Bewilligung der Verwaltungsabteilung einzuholen.             | Festwirtschaft |
| 2 | Bezüglich der Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche gelten die gesetzlichen Einschränkungen. |                |



## Art. 24

- Werbung
- 1 Die Bewilligung für fest installierte Werbung innerhalb der Anlage wird durch die Verwaltungsabteilung mittels separater Verträge geregelt.
  - 2 Die Verwaltungsabteilung kann die fest installierten Werbeflächen an Dritte vermieten.
  - 3 Für einzelne Anlässe dürfen Vereine zusätzliche Werbung ihrer Sponsoren / -innen und Sponsoren aufstellen. Weiter gehende Aktionen zu Werbezwecken auf der Anlage bedürfen der Bewilligung durch die Verwaltungsabteilung und sind grundsätzlich entschädigungspflichtig.
  - 4 Alkohol- und Tabakwerbung ist untersagt.

*D. Benützungsgebühren*

## Art. 25

- Gebühren
- 1 Der Stadtrat setzt die Benützungsgebühren in einem besonderen Tarif im Anhang dieses Reglements fest.
  - 2 Die Fakturierung erfolgt durch die Verwaltungsabteilung. Für Grossanlässe kann bei der Reservation eine Vorauszahlung verlangt werden.

## Art. 26

- Absagen
- Bei Absagen vereinbarter Benützungen durch den Veranstalter / die Veranstalterin werden die bereits erfolgten Aufwendungen in Rechnung gestellt

*E. Haftung, Ausschluss, Inkrafttreten*

## Art. 27

- Haftung
- 1 Die Stadt Frauenfeld haftet im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht.
  - 2 Die Stadt Frauenfeld übernimmt keine Haftung für Diebstahl von Wertsachen und anderen Gegenständen.

## Art. 28

- 1 Benützer / -innen, die gegen das Gesetz verstossen, die Bestimmungen dieses Reglements, die Hausordnung oder die Weisungen des Platzchefs / der Platzchefin und des Sicherheitsdienstes missachten oder die Gebühren nicht entrichten, können durch den Platzchef / die Platzchefin oder die Verwaltungsabteilung ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene haben keinen Anspruch auf Schadenersatz. Ausschluss
- 2 Über einen längerfristigen Ausschluss von Einzelpersonen und Gruppen befindet die Verwaltungsabteilung.

## Art. 29

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 27. Dezember 1995 und tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft. Inkrafttreten

Frauenfeld, 7. November 2006

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD  
Der Stadtammann      Der Stadtschreiber

Carlo Parolari

Thomas Pallmann